



Anfrage Nr. 1388/2012 der Stadtratsfraktion DIE LINKE betreffend Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie ist die kommunale Umsetzung des sog. Bildungs- und Teilhabepaketes vor Ort organisiert? Wer ist jeweils für die administrative Umsetzung zuständig und ggf. welche Absprachen gibt es zwischen der Kommune und dem örtlichen Jobcenter (differenziert nach den verschiedenen Rechtskreisen: SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Wohngeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz)?

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurden die neuen Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur „Bildung- und Teilhabe“ zum 01.01.2011 auf die Kommunen übertragen. Unter der Federführung des Amtes für soziale Leistungen wurde gemeinsam mit dem Schulamt, dem Amt für Jugend und Familie und dem Jobcenter das Bildungs- und Teilhabepaket umgesetzt. Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommt, stellt die Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Jobcenter Mainz. Familien, die Grundsicherung nach dem SGB XII, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten oder einen Anspruch nach § 2 AsylbLG haben, stellen die Anträge beim Amt für soziale Leistungen der Stadt Mainz. Eine Ausnahme bilden hier die Leistungsarten Mittagessen für Schülerinnen und Schüler bzw. für Hort- und Kita-Kinder und die Schülerbeförderung. Diese Leistungsarten sind beim Schulamt oder beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Mainz zu beantragen.

2. Wie hoch war rechnerisch der vom Bund zugewiesene Haushaltsansatz für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) für das Haushaltsjahr 2011 (SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag, Wohngeld – jeweils für Leistungen sowie separat für die Verwaltung)?

Für das Bildungs- und Teilhabepaket (inkl. Verwaltungskosten) wurden vom Bund 1.485.986,00 € überwiesen.

3. In welchem Umfang wurden die zur Verfügung gestellten Mittel des BuT im Haushaltsjahr 2011 für die jeweiligen Zwecke verausgabt (aufgegliedert nach Mittagessen, Lernförderung, Schülerbeförderung, Klassenfahrten, soziales und kulturelles Leben)?

Die zur Verfügung gestellten Mittel des BUT wurden bisher in Höhe von 452.097,54 € (ohne die Kosten für die Schulsozialarbeit, Personalkosten und Verwaltungskosten) verausgabt. Wie sich die Ausgaben auf die einzelnen Leistungsarten aufteilen, kann aus den nachfolgenden Tabellen für das Jahr 2011 und das 1. Quartal 2012 entnommen werden.

Die Zahlen für das 2. Quartal 2012 liegen noch nicht vor.

Zahl der Leistungsempfänger und Ist-Aufwendungen

01.01.2011 bis 31.12.2011		§ 28 SGB II		§ 6 b BKGG		§ 34 SGB XII	
		Fallzahl	Aufwendungen in Euro	Fallzahl	Aufwendungen in Euro	Fallzahl	Aufwendungen in Euro
		Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
1	Leistungsempfänger	847		291		34	
2	Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	360	63.375,22	85	12.669,71	3	824,00
3	Persönlicher Schulbedarf	nicht ermittelt (1)	176.788,01	183	12.810,00	33	2.400,00
4	Schülerbeförderung	0	0	1	92,60	0	0
5	Lernförderung	14	2.662,00	14	1.588,00	0	0
6	Mittagsverpflegung	3.105	125.122,35	854	37.907,18	47	2.630,71
7	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	662	9.041,23	153	4.136,53	3	50,00

I. Quartal 2012		§ 28 SGB II		§ 6 b BKGG		§ 34 SGB XII	
		Fallzahl	Aufwendungen in Euro	Fallzahl	Aufwendungen in Euro	Fallzahl	Aufwendungen in Euro
		Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
1	Leistungsempfänger	453		218		25	
2	Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	277	37.016,95	45	4.927,55	3	632,00
3	Persönlicher Schulbedarf	nicht ermittelt (1)	66.413,38	105	3.630,00	24	720,00
4	Schülerbeförderung	1	59,82	1	116,50	0	0
5	Lernförderung	10	1.849,00	19	3.159,25	0	0
6	Mittagsverpflegung ¹	1.257	42.703,23	292	10.570,92	39	2.104,42
7	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	175	6.992,96	122	2.317,00	4	190,00

(1) Eine Auswertung der Leistungsempfänger ist nicht möglich (es können nur die Bedarfsgemeinschaften erhoben werden).

4. In welchem Umfang (absolute Höhe sowie Anteil zu Haushaltsansatz) sind Mittel des BuT im Haushaltsjahr 2011 nicht verausgabt worden und welcher Verwendung wurden diese Mittel zugeführt?

Die Mittel des Bildungs- und Teilhabepakets wurden in Höhe von 1.033.888,46 € nicht verausgabt. In dieser Summe sind aber Aufwendungen für die Schulsozialarbeit, Personalkosten und Verwaltungskosten nicht enthalten.

Die Aufwendungen für Personalbedarf, die durch Querschnitts- oder Leitungsaufgaben entstanden sind, können aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes nicht dargestellt werden. Dies gilt auch für die Verwaltungskosten.

Die Aufwendungen für die Lernförderung und für die Teilhabe können wegen der nicht zeitnahen Abrechnung zwischen den Anbietern einer Leistung und dem Kostenträger in ihrer tatsächlichen Höhe nicht dargestellt werden. Deshalb geben die in der Tabelle aufgeführten Zahlen nicht die Höhe des tatsächlichen Aufwandes wieder. Die bei der Teilhabe ausgegebenen 1 Euro-Gutscheine werden in der Regel von den Anbietern einer Leistung gesammelt und erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Abrechnung mit dem Kostenträger eingereicht. Das gleiche gilt auch für die Rechnungen bei der Lernförderung.

5. Welche Aktivitäten hat die Kommune unternommen, um sicherzustellen, dass die Mittel für das BuT zweckentsprechend und vollständig verwendet werden?

Um möglichst viele anspruchsberechtigte Familien mit Kindern zu erreichen, wurden alle Haushalte angeschrieben die sich im Leistungsbezug nach dem SGB II und SGB XII befinden oder Wohngeld erhalten und aufgefordert, Anträge nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen. Darüber hinaus wurde auch in Tageszeitungen, im Internet und durch Versendung von selbstgestellten Infoblättern über das Bildungs- und Teilhabepaket informiert. In mehreren Schreiben wurden die Schulleitungen und Lehrkräfte von den staatlichen und privaten Schulen sowie die Erzieherinnen und Erzieher von den Kindertagesstätten über die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets unterrichtet.

Über das Servicetelefon beim Bürgeramt der Stadt Mainz (Telefonnummer 115) können interessierte Bürgerinnen und Bürger Informationen zum Bildungspaket erhalten. Die Stadt Mainz hat extra eine Internetseite für das Bildungs- und Teilhabepaket eingerichtet. Unter der Internetadresse www.mainz.de/bildungspaket können nicht nur Informationen abgefragt werden, sondern auch die Anträge und Hinweise heruntergeladen werden.

6. Wie hoch waren rechnerisch die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für die Mittagsverpflegung in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie für Schulsozialarbeit (jenseits des BuT) und in welchem Umfang wurden diese Gelder für die jeweiligen Zwecke im Haushaltsjahr 2011 verausgabt? In welchem Umfang (absolute Höhe sowie Anteil zu Haushaltsansatz) sind diese Mittel im Haushaltsjahr 2011 nicht verausgabt worden und welcher Verwendung wurden diese Mittel zugeführt?

Für die Mittagsverpflegung in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie für die Schulsozialarbeit wurden vom Bund jenseits des BuT noch nie Mittel zur Verfügung gestellt.

7. Wie viele leistungsberechtigte Personen für das Bildungs- und Teilhabepaket gab es 2011 in den verschiedenen Rechtskreisen (SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Wohngeldgesetz sowie Asylbewerberleistungsgesetz)?

In Mainz haben 6.545 Personen (Kinder, Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr) und junge Erwachsene (bis zum 25. Lebensjahr) einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Auf die einzelnen Rechtskreise teilt sich das wie folgt auf:

SGB II: 4.467 Kinder, Jugendliche und 996 junge Erwachsene

SGB XII und AsylbLG: 82 Kinder und Jugendliche

Wohngeld/Kinderzuschlag: 1000 Kinder und Jugendliche

8. Bitte die Fragen 2 – 7 bezogen auf das Haushaltsjahr 2012 – soweit aktuell Daten vorliegen – beantworten.

Der Finanzstatus für 2012 ist noch nicht aufgestellt.

9. Um welche Höhe würde der Haushaltsansatz für die Leistungen des BuT für das Jahr 2013 rechnerisch verringert, wenn die Ausgaben für das Haushaltsjahr 2012 – wie vom Gesetz vorgesehen (§ 46 SGB II) – hochgerechnet werden und diese den Bezugspunkt für die Ermittlung des Haushaltsansatzes darstellen?

Hierzu kann leider noch keine Aussage getroffen werden, weil die nach § 46 SGB II genannte Rechtsverordnung noch nicht vorliegt.

10. Wie ist die Beantragung der Leistungen aus dem BuT-Paket örtlich organisiert? Gelten bei Beantragung von Leistungen nach dem SGB II konkludent auch die Leistungen nach dem BuT als beantragt? Wie werden die Leistungsberechtigten systematisch auf die Ansprüche aus dem BuT hingewiesen? Werden die Leistungsberechtigten insbesondere auf die Möglichkeit des Ansparens der Ansprüche auf Teilhabeleistungen hingewiesen (vgl. Tätigkeitsbericht der AG BuT für den Bund-Länder-Ausschuss 2011, der in seiner Anlage 2 – „Erörterung grundsätzlicher Rechtsfragen“ – zu dem Schluss kommt, dass ein Ansparen nach gesetzlicher Grundlage „unbeschränkt möglich erscheint“, mindestens aber eine „Ansparrung für maximal 12 Monate als zulässig erachtet“)?

Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind grundsätzlich schriftlich bei den zuständigen Stellen zu beantragen (siehe Antwort zu Frage 1., 2. Absatz). Auch wer monatlich laufend Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhält, muss einen schriftlichen Antrag stellen. Eine Ausnahme besteht beim Schulbedarf. Empfänger, die laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, müssen für den Schulbedarf keinen zusätzlichen Antrag stellen. Im Monat August werden 70,00 Euro und im Februar 30,00 Euro an die Anspruchsberechtigten überwiesen. Empfänger/innen von Wohngeld und oder Kinderzuschlag müssen immer einen Antrag stellen.

Für jede Leistungsart steht ein Antragsvordruck mit Hinweisen zur Verfügung. Wie bereits zur Frage 5. ausgeführt, können die Vordrucke und Hinweise über die Internetseite www.mainz.de/bildungspaket, über die Stadtverwaltung, die Ortsverwaltungen und über das Jobcenter bezogen werden.

Um möglichst viele anspruchsberechtigte Familien mit Kindern zu erreichen, wurden die oben unter 5. bereits geschilderten Maßnahmen ergriffen, um zu informieren.

Die beim Amt für soziale Leistungen gestellten Anträge bearbeiten die Leistungssachbearbeiter/innen für die Grundsicherung. Auf Wunsch erfolgt dort auch eine Beratung.

Bei der Teilhabe besteht für die Dauer des Bewilligungszeitraums ein Anspruch auf 10,00 Euro im Monat. Diese 10,00 Euro werden als Sachleistung in Form von 1 Euro - Gutscheinen ausgegeben. Die Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum der Grundhilfe im Voraus ausgestellt werden. Ein Ansparen der Gutscheine ist möglich. Die Gutscheine sind auf 3 Monate über den tatsächlichen Bewilligungszeitraum hinaus gültig und können bis zu weiteren 3 Monaten später noch zwischen den Leistungserbringern und dem Kostenträger (Amt für soziale Leistungen) abgerechnet werden. In den Bewilligungsbescheiden wird darauf hingewiesen.

11. Wie viele Leistungen des BuT-Paketes sind im Haushaltsjahr 2011 sowie bislang in 2012 beantragt worden (bitte differenziert nach Leistungsart: eintägige Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagessen, Teilhabe)?

Bis zum 01.03.2012 wurden 5247 Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt. Eine Statistik für die einzelnen Leistungsbereiche (Ausflüge, Schulbedarf usw.) wird nicht geführt. Tatsächliche Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhielten im Jahr 2011 insgesamt 1.172 Kinder und Jugendliche. Die wesentlich höhere Antragszahl ist damit zu begründen, dass in den Anfängen des Bildungs- und Teilhabepakets anspruchsberechtigte Personen vorsorglich Anträge auf Leistungen stellten, die im Nachhinein nicht zum Tragen kamen.

Im I. Quartal 2012 erhielten bereits 696 Kinder und Jugendliche Leistungen. Es ist daher im Jahr 2012 mit erheblich steigenden Zahlen zu rechnen.

12. Wie viele dieser Anträge wurden im Haushaltsjahr 2011 und bislang im Haushaltsjahr 2012 a) positiv und b) abschlägig beschieden? Welche Gründe gab es für die Versagung eines positiven Bescheides?

Im Jahr 2011 erhielten insgesamt 1.172 Kinder und Jugendliche Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Im 1. Quartal 2012 bereits 696 Kinder und Jugendliche (siehe auch Antwort zu 11.) Eine Gesamtstatistik über die Ablehnungen wird nicht erhoben. Die Gründe für die Ablehnungen bzw. Versagungen liegen in der fehlenden Mitwirkung und Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. verspätete Antragstellung, fehlende Unterlagen oder Überschreiten der Altersgrenze).

13. Wie hoch ist der Anteil der positiv beschiedenen Anträge für die verschiedenen Leistungen (bitte nach Leistungsart differenzieren)
a) in Relation zu den gestellten Anträgen und b) in Relation zu den jeweils anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen?

Siehe Tabellen zu Frage 3.

14. Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand und reichen die Mittel aus, die der Bund dafür zur Verfügung gestellt hat?

Der Verwaltungsaufwand kann gegenwärtig nicht bemessen werden (siehe auch Antwort zu Frage 4.). Ob die Mittel vom Bund ausreichen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

15. a) Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für einen Antrag für die Leistungen aus dem BuT (bitte differenziert nach Rechtskreis)?
b) Wie hoch ist der Bestand an aktuell unbearbeiteten Anträgen?
c) Wie verfährt die kommunale Verwaltung, wenn Eltern aufgrund der Bearbeitungsdauer in eine finanzielle Vorleistung getreten sind?
d) Werden derartige Vorleistungen unbürokratisch erstattet?
- a) Die durchschnittliche mittlere Bearbeitungsdauer pro Antrag beträgt beim Amt für soziale Leistungen 38,89 Minuten, beim Jobcenter 52,5 Minuten, beim Amt für Jugend und Familie 87,5 Minuten und beim Schulamt 90,0 Minuten. Hierbei ist zu beachten, dass bei den Anträgen in den verschiedenen Rechtskreisen unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen überprüft werden müssen und unterschiedliche EDV-Systeme (Software) zum Einsatz kommen.
- b) Bearbeitungsrückstände bestehen zurzeit nicht.
- c) und d) Sollten Eltern die Aufwendungen für eintägige Ausflüge im Voraus begleichen, können diese Vorleistungen auch im Nachhinein an die Eltern erstattet werden. Hierfür müssen die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen und die erforderlichen Nachweise vorliegen.
16. Wie viele Personen bearbeiten in den verschiedenen Verwaltungen die Leistungen nach dem BuT?

Beim Jobcenter sind 11 Mitarbeiter/innen aus dem Eingangsbereich und derzeit 24 Mitarbeiter/innen aus dem Leistungsbereich für die Sachbearbeitung der Fälle nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zuständig.

Beim Amt für soziale Leistungen bearbeiten zurzeit 10 Mitarbeiter/innen aus der Abteilung 5001 (Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen, Wohnen), neben der „normalen“ Sachbearbeitung (Grundsicherung, Sozialhilfe) auch die Fälle nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Hierzu gehören auch die Anträge der Wohngeld und/oder Kinderzuschlagsempfänger. Für den Bereich der Teilhabe, wurde beim Amt für soziale Leistungen eine zusätzliche Stelle (Stellenanteil von 0,6 = 24 Stunden/Woche) eingerichtet. Sie umfasst den Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den interessierten Leistungsanbietern und die Abrechnung der eingereichten 1 Euro-Gutscheine.

Beim Schulamt werden die zusätzlichen Aufgaben aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Schülerbeförderung auf derzeit 4 Mitarbeiter/innen und für das Mittagessen auf derzeit 3 Mitarbeiter/innen aufgeteilt.

Beim Amt für Jugend und Familie werden die zusätzlichen Aufgaben aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für das Mittagessen in Kindertagesstätten von einer Mitarbeiterin wahrgenommen.

17. Wie viel Personen sind seit Januar 2011 zusätzlich eingestellt oder zu diesem Zweck innerhalb der Verwaltungen versetzt worden, um die Leistungen nach dem BuT zu bearbeiten?

Die Aufgaben aus dem Bildungs- und Teilhabepaket führten zu einem zusätzlichen Personalbedarf. Dieser beläuft sich auf insgesamt 5,1 Stellen. Davon entfallen 2,0 Stellen auf das Jobcenter, 2,0 Stellen auf das Schulamt und 1,1 Stellen auf das Amt für soziale Leistungen. Hier wurden die entsprechenden Besetzungen durchgeführt.

18. Wie viele Personen sind aktuell vor Ort für den Bereich der Schulsozialarbeit zuständig und wie viele Personen sind seit Januar 2011 zusätzlich eingestellt worden?

Die Schulsozialarbeit (Arbeitsfelder: Individuelle Unterstützung von Schüler/innen, emotionale Stabilisierung, Konfliktlösungen, Zusammenarbeit mit den Eltern usw.) ist beim Amt für Jugend und Familie angesiedelt. Der Bund fördert über das Bildungs- und Teilhabepaket (zweckgebundene Mittel) die Erweiterung der Angebote Schulsozialarbeit zu 100 %. Der Förderzeitraum beläuft sich auf die Jahre 2011 bis 31.12.2013. Eine Folgefinanzierung (Förderung) ist zum jetzigen Zeitpunkt zwar nicht abzusehen, aber Bemühungen des Landes für eine weitere Finanzierung sind zu erwarten. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden für die Umsetzung von Schulsozialarbeit an Mainzer Grundschulen verwendet. Neben der Stelle des Koordinators Schulsozialarbeit wurden zehn neue befristete Vollzeitstellen (Dipl. Sozialpädagogen/Dipl. Sozialarbeiter in Vollzeit) für die Schulsozialarbeit eingerichtet.

19. Wurden seit Einführung des BuT sachlich einschlägige kommunale Leistungen reduziert oder abgeschafft (etwa: Zuschüsse zu Mittagessen in Einrichtungen, Förderung von Lernhilfe oder Schülerbeförderung, freiwillige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe)?

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets wurden keine kommunalen Leistungen reduziert oder abgeschafft. Einige Leistungen, die früher über die Jugendhilfe oder Sozialhilfe bewilligt wurden, werden heute im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets angeboten. Hier sind zum Beispiel die Zuschüsse für das Mittagessen in Einrichtungen, die Schülerbeförderung und die Kostenübernahme von Klassenfahrten zu nennen.

20. Wie wird der bürokratische Aufwand für die Abwicklung der Leistungen des BuT durch die einbezogenen Akteure vor Ort (Politik, Verwaltung, Schulen, Vereine und Leistungsberechtigte) bewertet? Stehen insbesondere administrativer Aufwand und Effekt in einem angemessenen Verhältnis?

Bereits vor Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets wurde durch die Kommunen der mit der individuellen formalen Leistungsgewährung in Zusammenhang stehende Verwaltungsaufwand erkannt. Die bisherigen Erfahrungen bestätigen den hohen administrativen Aufwand. Auch vom Ausschuss für Soziales, Jugend und Gesundheit des Städtetages Rheinland-Pfalz, wurde der hohe bürokratische Aufwand registriert.

Mainz, 19.10.2012



Kurt Merkator
Beigeordneter